

Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, um die Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.
- (2) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt Erlangen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.
- (3) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen werden vom Stadtjugendamt verwaltet.

§ 2 Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Erlangen bietet als Trägerin von Kindertageseinrichtungen verschiedene Einrichtungsformen an, um den individuellen Bedarfen und besonderen Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien gerecht zu werden.

Spielstuben, Lernstuben, altersgemischte Lernstuben und Jugendlernstuben sind Einrichtungen für Kinder mit einem besonderen Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung.

Kindertageseinrichtungen sind:

1. „Kinderkrippen“ in der Regel für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
2. „Kindergärten“ und „Spielstuben“ in der Regel für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
3. „Horte“ und „Lernstuben“ in der Regel für schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse;
4. „Häuser für Kinder“ (altersübergreifende Kindertageseinrichtungen) mit Betreuungsplätzen für mindestens zwei der drei Altersgruppen, die unter den Ziffern 1. bis 3. benannt sind und die von einer gemeinsamen Leitung nach einer gemeinsamen Konzeption im selben Gebäude geführt werden;
5. „altersgemischte Lernstuben“ und „Jugendlernstuben“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis zum Schulabschluss;
6. „Horte in Form der kooperativen Ganztagsbildung“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule mit folgenden Betreuungsformaten:
 - a) Kinderhort wie in Nr. 3;
 - b) Randzeitenbetreuung bei gebundener Ganztagschule sowie ggf. Ferienbetreuung;
 - c) ausschließlich Mittagsverpflegung bei gebundener Ganztagschule während der Schulzeit sowie ggf. Ferienbetreuung;

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Kinderkrippen, Kindergärten, Spielstuben und Häuser für Kinder sind in der Regel montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Horte, Lernstuben, altersgemischte Lernstuben und Jugendlernstuben sind in der Regel montags bis freitags von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Horte in Form der kooperativen Ganztagsbildung sind in der Regel montags bis freitags ab Unterrichtschluss bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die einrichtungsbezogenen Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Stadtjugendamt und nach Anhörung des Elternbeirates in der jeweiligen Einrichtungskonzeption festgelegt und durch Bekanntgabe in der Einrichtung veröffentlicht.
- (4) Die Anzahl der Schließtage der Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Regelungen des BayKiBiG. Die einzelnen Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung während des Kalenderjahres werden nach Anhörung des Elternbeirates in Absprache mit dem Stadtjugendamt festgelegt.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen können aus wichtigem Grund kurzfristig geschlossen werden. Dies kann beispielsweise sein durch höhere Gewalt, Epidemien, Pandemien, widrige Witterungsbedingungen, gefährdende Bau- und Einrichtungsschäden, Strom- oder Heizungsausfall, Streik oder unvorhergesehene personelle Engpässe, durch die eine Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder nicht sicher gewährleistet werden kann. Nach Möglichkeit wird eine Notbetreuung angeboten.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Im Falle einer vorübergehenden Schließung oder Einschränkung der Betreuungszeiten gemäß § 3 Absatz 5 bleibt die Pflicht zur Zahlung der Gebühren uneingeschränkt bestehen.

§ 5 Beiräte

Bei allen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte nach Maßgabe der Vorschriften des BayKiBiG gebildet.

§ 6 Haftung

Die Stadt Erlangen haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Antrag zur Aufnahme und Aufnahme des Kindes

- (1) Ein Aufnahmeantrag kann frühestens mit der Geburt des Kindes gestellt werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt nach Maßgabe des § 8 durch die Personensorgeberechtigten in der Regel digital über die städtische Homepage www.erlangen.de.
- (3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird nach den Vergabegrundsätzen (siehe § 8) vorgenommen.
- (4) Die Aufnahme nach einer Platzzusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und der Masernschutz-Nachweis erbracht ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei ansteckenden Krankheiten Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

§ 8 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

- (1) Grundsätzlich stehen freie Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen Kindern zur Verfügung, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen haben.
In Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet Erlangen haben. Die Plätze aller Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet stehen zur Erfüllung des gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zur Verfügung.
- (2) Für alle Kindertageseinrichtungen gilt, dass vorrangig vor den in Absatz 3 und 4 genannten Vorgaben und Kriterien zunächst Kinder aufgenommen werden, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.
- (3) Die Vergabe der Plätze in Krippen, Kindergärten, Horten und Häusern für Kinder erfolgt, abhängig von der Kapazität, in den durch die Antragsteller*innen priorisierten Einrichtungen. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Stadtjugendamt. Die Platzvergabe erfolgt nach Möglichkeit in einer ausgewogenen Altersmischung unter der Berücksichtigung folgender Kriterien für:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind/ist;
 3. Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit absolvieren/absolviert;
 4. Kinder, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen;
 5. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden;
 6. bei Aufnahmeanträgen für Schulkinder, die die erste Jahrgangsstufe einer Grund- oder Förderschule besuchen;
 7. Schulkinder, die im Schulsprengel der Einrichtung beschult werden;
 8. sonstige Kinder;Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die mindestens eines der Kriterien des Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 3 Nrn. 4 bis 7 zutreffen.
- (4) Im Hort in Form der Kooperativen Ganztagsbildung werden vorrangig Kinder aus der vertraglichen Kooperationspartnerschule aufgenommen.
- (5) In den Spiel- und Lernstuben, Häusern für Kinder mit Spiel- und Lernstubengruppen, altersgemischten Lernstuben und Jugendlernstuben werden bei der Platzvergabe vorrangig der individuelle Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen und die besonderen Bedarfe der Familien berücksichtigt. Die unter Absatz 3 genannten Kriterien werden bei der Platzvergabe zusätzlich berücksichtigt.

§ 9 Krankheitsfälle

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Für die Wiederaufnahme gelten die Empfehlungen zur Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Familien- bzw. Haushaltsangehörigen besteht Informationspflicht.
- (4) Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme erfolgt, sobald die Personensorgeberechtigten die empfohlene Behandlung des Kindes ordnungsgemäß durchgeführt und schriftlich bestätigt haben, dass das Kind frei von Ungeziefer ist.

- (5) Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nicht gestattet.

§ 10 Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. Der Austritt während des laufenden Betreuungsjahres kann letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.

§ 11 Ausschluss

- (1) Das Stadtjugendamt kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen.

Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn

1. durch das Verhalten des Kindes bzw. der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten die pädagogische Arbeit und/oder die Erziehungspartnerschaft erheblich und fortgesetzt beeinträchtigt sind/ist;
 2. das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fernbleibt;
 3. die vereinbarten Buchungszeiten fortgesetzt nicht eingehalten werden;
 4. die Benutzungsgebühr länger als 2 Monate nicht entrichtet wird;
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen sind vor der Entscheidung über den Ausschluss die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten anzuhören, soweit dies möglich ist. Die Abmeldung erfolgt von Amts wegen.

§ 12 Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung ist das verbleibende Vermögen für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 i. d. F. vom 28.02.2019 (Die Amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20. Dezember 2012 und Nr. 6 vom 21. März 2019) außer Kraft.